

RS OGH 2000/8/17 4Ob186/00g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.08.2000

Norm

ABGB §508

Rechtssatz

Bestanden im Zeitpunkt der Begründung des Wohnrechts des Klägers die technischen und vertraglichen Voraussetzungen, die im Rahmen der Dienstbarkeit übergebenen Räumlichkeiten mit Strom zu versorgen, und hat der Kläger - unstrittig - über Jahre (und selbst noch zu Zeiten, als bereits der Beklagte Eigentümer der Liegenschaft war) Strom für diese Räumlichkeiten bezogen, so ist die Erhaltung einer solchen Bezugsmöglichkeit auch dann als zum Ausstattungsstandard gehörig anzusehen, wenn darüber bei Abschluss des Dienstbarkeitsvertrags keine gesonderte Abrede getroffen worden ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 186/00g
Entscheidungstext OGH 17.08.2000 4 Ob 186/00g
Veröff: SZ 73/125

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113964

Dokumentnummer

JJR_20000817_OGH0002_0040OB00186_00G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at